

Bundesamt für Energie (BFE)
Abteilung Energieeffizienz
und erneuerbare Energien
z.H. Frau Laura Kopp
3003 Bern

Bern, 11. September 2013

Änderung der Energieverordnung und der Herkunftsnachweis-Verordnung

Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

Sehr geehrte Frau Kopp, sehr geehrte Damen und Herren

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS ist die Dachorganisation der Automobilwirtschaft und des privaten Strassenverkehrs in der Schweiz. **strasseschweiz** umfasst rund 30 Verbände aus der Automobil- und Strassenwirtschaft sowie aus den zahlreichen helvetischen Strassenbenützer- und Fahrlehrerorganisationen. Seine wichtigsten Trägerorganisationen sind: TCS (Touring Club Schweiz); auto-schweiz (Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure); AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz; ACS (Automobil Club der Schweiz) und ASTAG (Schweizerischer Nutzfahrzeugverband).

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Änderung der Energieverordnung (EnV) und der Herkunftsnachweis-Verordnung (HKNV) Stellung nehmen zu können, und äussern uns wie folgt:

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS ist nur von einer der vorgeschlagenen EnV-Änderungen hauptsächlich betroffen. In diesem Zusammenhang lehnt es strasseschweiz ab, dass das bisherige zusätzliche Kriterium der Nicht-Immatrikulation aufgehoben wird.

Im Rahmen der vorliegenden EnV-Änderung soll Anhang 3.6 Ziffer 1 betreffend die Angaben des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen von neuen Personenwagen insofern geändert werden, als lediglich noch entsprechende Fahrzeuge, die weniger als 2000 Kilometer Fahrleistung aufweisen, in den Geltungsbereich fallen. Das bisher zusätzliche angewendete Kriterium der Nicht-Immatrikulation soll aufgehoben werden. Konkret präsentiert sich diese Streichung folgendermassen:

„Dieser Anhang gilt für serienmässig hergestellte neue Personenwagen im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), die ~~noch nicht immatrikuliert wurden und~~ nicht mehr als 2000 Kilometer Fahrleistung aufweisen.“

strasseschweiz spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung bzw. Streichung aus und verlangt, dass an der geltenden Fassung von Anhang 3.6 Ziffer 1 EnV festgehalten wird.

Als Grund für die vorgeschlagene, von uns jedoch abgelehnte Änderung wird im erläuternden Bericht (S. 9) angegeben, dass „Hersteller von Personenwagen Importeure und Händler nun offenbar vermehrt dazu veranlassen, Neuwagen umgehend zu immatrikulieren, unabhängig davon, ob das Fahrzeug bereits verkauft worden ist oder nicht. Der Vorgang der Immatrikulation verliert damit seine Aussagekraft darüber, ob ein Fahrzeug noch angeboten wird oder nicht und wird deshalb als Kriterium für den Geltungsbereich von Anhang 3.6 gestrichen.“

Anzunehmen ist, dass die Neuregelung mehr Klarheit darüber verschaffen soll, welche Fahrzeuge mit einer Energieetikette versehen werden müssen. Allerdings ist u.E. die Zulassung die einzig klare und einfach überprüfbare Möglichkeit, um zu entscheiden, ob ein Fahrzeug neu ist oder nicht. Die Begrenzung der Fahrleistung auf 2000 Kilometer war von Anfang an nur als Zusatzkriterium gedacht gewesen, um gebrauchte Fahrzeuge auszuschliessen, die noch nie zugelassen worden waren – z.B., weil sie immer nur mit Händlerschildern gefahren worden sind.

Ein Personenwagen, der einmal zugelassen wurde, ist nicht mehr neu. Das Fahrzeug erscheint dann z.B. auch in Statistiken über Neuzulassungen (Bundesamt für Statistik, auto-schweiz, usw.). Ferner beginnen in der Regel mit dem Zulassungsdatum auch die Neuwagengarantien und Gewährleistungen der Hersteller zu laufen.

Ebenfalls ist bei den Vorschriften in der CO₂-Verordnung¹ das erstmalige Inverkehrsetzen das Kriterium zu deren Anwendung. Einmal zugelassen – die Sonderregelung für Erstzulassung im Ausland ausgenommen – ist das Fahrzeug von der CO₂-Verordnung nicht mehr betroffen und demzufolge nicht mehr neu.

Kurzum: Mit der vorgeschlagenen Änderung soll eine grundsätzlich andere Definition eingeführt werden, was unter einem neuen Personenwagen zu verstehen ist.

Fällt die Nicht-Immatrikulation als Kriterium weg, stellt sich bei jedem Personenwagen, der weniger als 2000 Kilometer Fahrleistung aufweist und in der Nähe einer Garage steht, zudem die Frage, ob es sich dabei nicht um einen Neuwagen handelt und ob er allenfalls angeboten wird. Davon betroffen wären Vorfürwagen, neuere Gebrauchtwagen und sogar Kundenfahrzeuge – z.B. solche, die sich für den so genannten Gratis-Service in der Werkstatt befinden. Dieser Service wird in der Regel nach einer Fahrleistung von rund 1500 Kilometer durchgeführt.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Strafbestimmungen (Art. 28 Bst. b und h E-EnV) sind wir einverstanden.

¹ SR 641.711

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrte Frau Kopp, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

Der stv. Generalsekretär



Peter Kneubühler